|  |
| --- |
| **Musterbrief: Eigenmächtige Ferien**  |
| Liebe Eltern, die Monate Mai und Juni laden mit ihren Feiertagen dazu ein, kurze Urlaubstrips zu machen. Sofern der bewegliche Ferientag nach einem Feiertag auf einen Freitag fällt, ist gegen einen Kurztrip von Mittwoch nach der Schule bis Sonntagabend nichts einzuwenden. Eine Verlängerung der freien Tage um eine ganze Woche ist jedoch verboten. Ich weise Sie deshalb darauf hin, dass die Schule grundsätzlich keine Beur­laubung für eine Reise außerhalb der Ferienzeiten gewähren darf. Sie riskieren als Eltern ein empfindli­ches Bußgeld, das bis zu 1.500 ¤ be­tragen kann. Die Schulleitung riskiert ein Disziplinarverfahren. Sollten in der Zeit einer möglichen eigenmächtigen Abwesenheit Klassen­arbeiten geschrieben werden, weise ich darauf hin, dass Lehrkräfte nicht verpflichtet sind, diese nachschreiben zu lassen. Vielmehr kann das Ver­säumnis einer Klassenarbeit wegen eigenmächtiger Ferien als Leistungs­verweigerung betrachtet werden. Eine solche ist mit der Note „ungenügend“ zu beurteilen. Dies kann wiederum zu einer Verschlechterung der Zeugnis­note im Versetzungszeugnis führen. Riskieren Sie deshalb nicht die Verset­zung Ihres Kindes. Sofern Sie sich auf eine Krankmel­dung Ihrer Kinder berufen wollen, ist für diese Fälle immer zwingend eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Mit freundlichen Grüßen *Tanja Matschke Schulleiterin*  |